

Ergänzung zur Auftragsbekanntmachung

Deutschland-Löffingen: Kommunikationsnetz, 2017/S 050-092059

Gemäß Ziff. 11.2 der VwV Breitbandförderung¹ vom 01.08.2015 in Verbindung mit Ziff. 2.2.2 des Leitfadens für die Überlassung des Netzbetriebs (ggf. mit einmaliger Anschubfinanzierung) zur VwV Breitbandförderung vom 01.08.2015 werden die möglichen Interessenten aufgefordert, „ihr Interesse unter Angabe des Umfangs eines möglichen Entgelts (Pacht) oder des Wertes der Anschubfinanzierung für die Versorgung zu benennen.“

Die Gemeinde weist hierbei trotz der entsprechenden Verweise ausdrücklich darauf hin, „dass mit dem Andienen des Netzes und der Veröffentlichung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Gewährung einer Beihilfe (Anschubfinanzierung) verbunden ist.“

¹ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung